

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 29 Wahlbezirke eingeteilt:

Stimm- bezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer
1	Wahlbezirk Wildprechtroda, Dorfgemeinschaftshaus OT Wildprechtroda, Querstr. 1 barrierefrei ja
2	Wahlbezirk Dorf Allendorf, Kindergarten Regenbogenland, OT Dorf Allendorf, Straße der Einheit 16 barrierefrei ja
3	Wahlbezirk Kloster, Dorfgemeinschaftshaus OT Kloster, Eisenacher Str. 7a barrierefrei ja
4	Wahlbezirk Bad Salzungen, Grundschule „Burgseeschule“, Hübscher Graben 20 barrierefrei ja
5	Wahlbezirk Bad Salzungen, Gebäude ehemalige Deutsche Bank, Markt 11 barrierefrei nein
6	Wahlbezirk Bad Salzungen, Rathaus, Ratsstraße 2 barrierefrei ja
7	Wahlbezirk Bad Salzungen, Clubraum des Kreissportbundes, Am Stadion 19 barrierefrei ja
8	Wahlbezirk Bad Salzungen, Gymnasium Haus I, Otto-Grotewohl-Str. 32 barrierefrei nein
9	Wahlbezirk Bad Salzungen, Gymnasium Haus I, Otto-Grotewohl-Str. 32 barrierefrei nein
10	Wahlbezirk Bad Salzungen, Gymnasium Haus II, Otto-Grotewohl-Str. 79 barrierefrei ja
11	Wahlbezirk Bad Salzungen, Kindertagesstätte Solestrolche, Albert-Schweitzer-Str. 14 barrierefrei ja
12	Wahlbezirk Langenfeld, Dorfgemeinschaftshaus, OT Langenfeld und Hohleborn, Kirchgasse 1 barrierefrei nein
13	Wahlbezirk Kaltenborn, Sportlerhaus, OT Kaltenborn, Zum Pleß 18, barrierefrei nein
14	Wahlbezirk Tiefenort Nord, Feuerwehrgerätehaus OT Tiefenort, Heiligkreuz 32 barrierefrei ja

15	Wahlbezirk Tiefenort Süd, Krayenberghalle OT Tiefenort, Auf der Heerstatt 5 barrierefrei ja
16	Wahlbezirk Frauensee, ehemalige Kindertagesstätte OT Frauensee, Platz der Freundschaft 8 barrierefrei ja
17	Wahlbezirk Dönges, ehemalige Gaststätte Dönges OT Dönges, Alte Straße 2 barrierefrei nein
18	Wahlbezirk Hämbach, Feuerwehrgerätehaus Hämbach OT Hämbach, Lengsfelder Str. 108 barrierefrei nein
19	Wahlbezirk Oberrohn, Feuerwehrgerätehaus OT Oberrohn, Oberrohner Hauptstr. 33 barrierefrei nein
20	Wahlbezirk Unterrohn, Feuerwehrgerätehaus OT Unterrohn, Alte Salzunger Str. 17 barrierefrei ja
21	Wahlbezirk Ettenhausen a. d. Suhl, Bürgerhaus OT Ettenhausen a. d. Suhl, Roter Graben 4 barrierefrei ja
24	Wahlbezirk Bad Salzungen, Jugendfreizeitzentrum Allendorf, Straße der Einheit 137 barrierefrei ja
25	Wahlbezirk Etterwinden, Kulturraum Alte Schule OT Etterwinden, Schulstraße 14 barrierefrei nein
26	Wahlbezirk Gräfen-Nitzendorf, Jugendclub OT Gräfen-Nitzendorf, Hecke 30 barrierefrei nein
27	Wahlbezirk Gumpelstadt, Büro Ortsteilbürgermeister / Kontaktbereichsbeamter OT Gumpelstadt, Trift 4 barrierefrei ja
28	Wahlbezirk Kupfersuhl, Dorfgemeinschaftshaus OT Kupfersuhl, An der Suhl 25 barrierefrei nein
29	Wahlbezirk Möhra, Dorfgemeinschaftshaus OT Möhra, Türkstr. 1 barrierefrei nein
30	Wahlbezirk Waldfisch, Schützenhaus Waldfisch OT Waldfisch, Spitzbergstr. 30a barrierefrei nein
31	Wahlbezirk Witzelroda, Dorfgemeinschaftshaus, OT Witzelroda, Schulweg 2 barrierefrei nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in folgendem Raum zusammen:

36433 Bad Salzungen, Werner-Seelenbinder-Halle,
Am Stadion 23

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle

zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Salzungn _____ , 10.02.2025

Die Gemeindebehörde

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 20 Abs. 4 S. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzungn am 12.02.2025 auf der Internetseite der Stadt Bad Salzungn unter der Adresse „<https://badsalzungn.de/de/Bekanntmachungen.html>!“